

Horst Deinert, Dipl.-Sozialarbeiter/Verwaltungswirt,
Jugendamt Duisburg

Unfallversicherungsschutz für den Betreuer, Vormund und Pfleger

Vorbemerkung

„Tragischer Tod eines 46jährigen Betreuers vom Sozialdienst katholischer Männer: Sein Schützling – ein 39jähriger aus dem Nichtseßhaften-Milieu – erstach ihn gestern mittag in Münster mit einem stilettartigen Messer. ... Der Betreuer hatte den 39jährigen, der sich bereits bis Mitte Mai einige Wochen lang in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt befunden hatte, gerade mit einem neuerlichen Unterbringungsbeschuß des Amtsgerichtes Münster bekannt gemacht. Äußerlich soll der 39jährige darauf sehr gelassen reagiert haben. Plötzlich, so die Polizei, griff er jedoch in die Innentasche seiner Jacke, zog das Messer und stach damit blitzschnell auf den Betreuer ein.“¹

An diesem tragischen Beispiel kann gezeigt werden, mit welchen Gefahren Betreuer auch konfrontiert werden können. Auch wenn Geschehnisse dieser Art glücklicherweise die Ausnahme darstellen, so müssen doch mögliche Eigenschäden des Betreuers bei seiner Tätigkeit einkalkuliert werden. Hierbei muß die Schuld noch nicht einmal beim Betreuten liegen. Auch der Versicherungsschutz gegen die üblichen Unfallgefahren, die bei der Arbeit und auf dem Weg zu ihr lauern, sollen Inhalt des folgenden Beitrags sein.

Wenn in diesem Beitrag von der Unfallversicherung die Rede ist, so ist nicht eine private Versicherung gegen Unfälle gemeint, sondern die gesetzliche Unfallversicherung, die ihre Rechtsgrundlage derzeit noch in der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat und demnächst in einem neuen Sozialgesetzbuch-VII haben wird. Für Vormünder und Pfleger von Minderjährigen gelten in diesem Bereich die gleichen Bestimmungen wie für Betreuer Volljähriger.

Rechtsentwicklung

Angestellte und beamtete Betreuer, die bei der Behörde oder dem Betreuungsverein beschäftigt sind, genießen seit langem den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 539 Abs. 1 Ziffer 1 RVO (bzw. seiner beamtenrechtlichen Pendanten).

Für Einzelbetreuer (und Vormünder/Pfleger als deren Vorgänger) war dies jedoch lange Zeit nicht gesichert. Im Jahre 1950 beispielsweise entschied das Sozialgericht Freiburg, daß ehrenamtliche Vormünder nicht gesetzlich unfallversichert sind, weil sie bei ihrer Tätigkeit in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer öffentlichen Institution stehen.² Jedoch erklärte 1960 das Bundesverfassungsgericht die Einzelvormundschaft zu einem Amt, dessen Ausübung auch eine Amtsgewalt beinhaltet und „für“ den Fürsorge leistenden Staat i. S. von Artikel 20 Grundgesetz ausgeübt werde.³

Mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. 4. 1963⁴ wurde der maßgebliche § 539 Absatz 1 RVO u. a. um eine Nr. 13 erweitert, die auch die ehrenamtliche Tätigkeit für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in den Versicherungsschutz einbezog. Dennoch war auch in der Folgezeit noch unklar, ob dies auch für die damaligen Vormünder und Pfleger galt (die ja nicht explizit in der Bestimmung genannt waren und dies auch weiterhin nicht sind), da nach allgemeiner Ansicht diese nicht für eine solche öffentliche Einrichtung, sondern privatrechtlich für ihren Mündel/Pflegling tätig waren und nur durch einen öffentlichen Beststellungsakt des Vormundschaftsgerichtes in ihr Amt eingesetzt wurden.

Nach einem Bericht des Berliner Senates an das Abgeordnetenhaus aus dem Jahre 1966 bestand dort die Auffassung, daß ehrenamtliche Vormünder und Pfleger aufgrund des § 539

Abs. 1 Ziff. 13 RVO gesetzlich unfallversichert seien; dieser Versicherungsschutz gelte aber nicht für Familienangehörige der Betroffenen in dieser Funktion.⁵

Versicherungspflicht besteht

In zwei Fachbeiträgen aus den Jahren 1968 und 1970 wurde wegen des sozialstaatlichen Charakters der Vormundschaft und Pflegschaft und den Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten des Vormundschaftsgerichtes unabhängig von der verwandtschaftlichen Beziehung zur betreuten Person die Unfallversicherungspflicht bejaht.⁶ Die im Sozialrecht wurzelnde Zweckbestimmung dieses Amtes gehe nicht dadurch verloren, daß der Amtsinhaber infolge verwandtschaftlicher Beziehungen zu der betreuten Person in erster Linie das individuelle Wohl des Betreuten im Auge habe.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erklärte gegenüber den Bundesländern in einem Rundbrief vom 20.4.72⁷, daß sich die Geschäftsführer der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger vereinigten Versicherungen zu der Auffassung bekannt hätten, daß alle ehrenamtliche Vormünder und Pfleger unter den Versicherungsschutz des § 539 Abs. 1 Ziff. 13 RVO fielen.⁸

Diese Versicherungspflicht wurde 1973 auch in einer Gerichtsentscheidung des Sozialgerichts Bayreuth bestätigt.⁹

Anlässlich der gesetzgeberischen Vorarbeiten zum Betreuungsgesetz wurde die Frage diskutiert, ob auch eine Versicherung des Betreuers gegen Eigenschäden eine im Rahmen des § 1835 Abs. 2 BGB abrechenbare Aufwendung darstellen sollte. Die ursprünglich in diese Richtung gehenden Vorstellungen der Bundesregierung fanden keinen Eingang in die Gesetzesneufassung,¹⁰ nachdem der Bundesrat eingewendet hatte, daß alle Vormünder, Pfleger (und somit künftig Betreuer) ohnehin bei erlittenen Personenschäden nach dem oben erwähnten § 539 Abs. 1 Ziff. 13 RVO unfallversichert seien.¹¹ Diese pauschale Behauptung galt aber, wie bereits ausgeführt, nur für ehrenamtlich tätige Personen, nicht aber für freiberuflich tätige Betreuer/Vormünder.

Ehrenamtlich = unentgeltlich?

Nach dem Wortlaut des § 539 Abs. 1 Ziff. 13 RVO werden von diesem Versicherungsschutz nur Personen erfaßt, denen für die ehrenamtliche Tätigkeit keine auf Gesetz beruhende laufende Entschädigung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes gewährt wird. Der ehrenamtliche Betreuer, der für seine Tätigkeit keine Vergütung gem. § 1836 BGB in Anspruch nimmt und lediglich Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB oder die pau-

1 Münsteraner Zeitung vom 8.7.1995, abgedruckt in BtINFO 1/95, S. 18

2 SozG Freiburg vom 21.12.50 – Sp UA 161/49, zitiert in Vollmar, DAVorm 1970, 48

3 BVerfG, Beschluß vom 10.2.60 – BvR 526/53 = BVerfGE 10, 302 = NJW 1960, 811 = FamRZ 1960, 186 = DAVorm 1960, 46 (Ls)

4 BGBl. I S. 241

5 Mitteilungen des Präsidenten des Berliner Abgeordnetenhauses vom 10.5.66, IV. Wahlperiode, Nr. 45, sowie unveröffentlichtes Gutachten des Dt. Institutes f. Vormundschaftswesen vom 8.12.66

6 Foth: Zum gesetzlichen Versicherungsschutz ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Beistände; NDV 1968, 99 sowie Vollmar: Zur Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes von Vormündern, Pflegern und Beiständen; DAVorm 1970, 48 (52)

7 Geschäftszeichen 3475-12228/70

8 So auch Kurzinformation des Landesjugendamtes Hessen 1972, Heft 21, S. 5 und Rundschreiben des Landesjugendamtes Rheinland vom 8.8.1972 – 41.07 – 432 – 30

9 SozG Bayreuth, Urteil vom 15.7.70 – S 6 U 553/67; DAVorm 1973, 510

10 So aber versehentlich Seitz in BtPrax 92, 82 (85) und Sonnenfeld in Rpfleger 93, 97 (98), die die von der Bundesregierung ursprünglich geplante, aber nicht Gesetz gewordene Regelung erwähnen.

11 Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 205

schale Aufwandsentschädigung nach § 1836 a BGB (jährlich 375,- DM) beansprucht, ist daher auf jeden Fall in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Berufsbetreuer und Unfallversicherung

Schwieriger wird die Abgrenzung des Personenkreises, der Betreuervergütungen nach § 1836 BGB bezieht. Wird hier – sozusagen automatisch – ein Wegfall des Unfallversicherungsschutzes erfolgen oder sind hier weitere Überlegungen anzustellen? Das Bundessozialgericht jedenfalls faßt den Begriff der Ehrenamtlichkeit unter Bezug auf die Gesetzesmotive des oben erwähnten Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes weiter als den der Unentgeltlichkeit.¹²

Nach einem Fachbeitrag von Damrau/Stolle¹³ verliert der Betreuer/Vormund den ehrenamtlichen Status i. S. der Unfallversicherung nicht bereits dadurch, daß er eine Ermessensvergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB erhält, denn auf eine solche Vergütung besteht bekannterweise kein Rechtsanspruch. Vielmehr wird nach dieser Literaturmeinung die Ehrenamtlichkeit bei Erhalt einer Ermessensvergütung daran zu messen sein, inwieweit die jeweils gewährte Vergütung im Einzelfall geeignet ist, der Sicherstellung des Lebensunterhaltes des jeweiligen Betreuers zu dienen.

Die Größenordnungen machen Damrau/Stolle daran fest, wie die sonstige Einkommenssituation des Betreuers unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Lebensalters aussieht, so daß sie zu dem nicht zu billigen Ergebnis kommen, daß bei einer Hausfrau oder einem Rentner als Betreuer/in bereits bei einer in absoluten Zahlen geringen Vergütungshöhe (in Relation zu ihren sonstigen Einkünften) ein Wegfall des Unfallversicherungsschutzes zu befürchten ist; bei einem Rechtsanwalt als Betreuer wird in diesem Beitrag demgegenüber eine monatliche Nettovergütung von 10.000,- DM für erforderlich gehalten, um einen Wegfall des Versicherungsschutzes zu rechtfertigen.

Dieses Ergebnis widerspricht dem Solidaritätsprinzip, das auch der gesetzlichen Unfallversicherung als Teil des sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegt; also der versicherungsrechtlichen Bevorzugung der Teile der Bevölkerung, die sich eine privat finanzierte umfassende Absicherung gegen Lebensrisiken aller Art finanziell nicht erlauben können. Gerade einem Anwalt, wie dem von Damrau/Stolle erwähnten, der über ein Nettoeinkommen von 10.000,- DM verfügt, dürfte ein privat finanzierter Unfallversicherungsschutz zumutbar und nicht von der Solidargemeinschaft zu finanzieren sein.

Sachgerecht kann in diesem Zusammenhang nur eine Lösung sein, die auf eine Gleichbehandlung der Betreuer hinausläuft. Hierbei kann als Maßstab auf die durchschnittlichen Gehälter zurückgegriffen werden, die für Betreuer als Mitarbeitern von Betreuungsvereinen oder -behörden gezahlt werden¹⁴ (wobei hierbei natürlich durchschnittliche Nettogehälter maßgebend wären).

Unterschreitet die Ermessensvergütung gegenüber dem Betreuer, bezogen auf den Zeitraum für den sie gewährt wird, diese Lohnsumme erheblich, z. B. um die von Damrau/Stolle genannten 30%, so bleibt demnach der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bestehen.

Zuzustimmen ist Damrau/Stolle bei der Frage, ob die für eine bestimmte Betreuung gewährte Vergütung, die die o. g. Höhe überschreitet, auch zum Wegfall des Versicherungsschutzes bei Tätigkeiten für weitere, vom gleichen Betreuer geführte Betreuungen führt, auch wenn für diese keine Vergütungen gezahlt werden. Damrau/Stolle gehen davon aus, daß jede Betreuung als eigene Tätigkeit zu werten ist und somit die Vergütung für den einen Fall nicht dem Charakter der Ehrenamtlichkeit weiterer Betreuungen entgegensteht. Somit bleibt für diese weiteren Betreuungen der Versicherungsschutz bestehen.

Schutz bei Berufsbetreuervergütungen

Wie sieht die versicherungsrechtliche Situation freiberuflicher Berufsbetreuer aus, die für ihre Tätigkeit Vergütungen nach § 1836 Abs. 2 BGB (sogenannte "Berufsbetreuervergütungen") in Anspruch nehmen? Lt. Damrau/Stolle in dem genannten Beitrag wäre hier die Ehrenamtlichkeit zu verneinen. Meiner Ansicht nach müßte aber auch hier differenziert werden: Erhält der Berufsbetreuer eine Vergütung, die seinen Lebensunterhalt sicherstellen kann, oder ist die gewährte Vergütung dermaßen gering, daß sie sozusagen nur ein Zubrot darstellt, während der Betreuer seinen eigentlichen Lebensunterhalt anderweitig (z. B. aus gebildeten Rücklagen oder dem Einkommen des Ehegatten) sicherstellen muß?

Es soll an dieser Stelle nicht die leidige Vergütungsdiskussion erneut breitgetreten werden, jedoch muß festgestellt werden, daß bei weitem nicht in allen Landgerichtsbezirken eine kostendeckende Vergütung allgemeine Praxis ist. Wenn in einem Gerichtsbezirk die Mindestbeträge des § 1836 Abs. 2 BGB von derzeit 25,- DM/Stunde als Regelvergütung betrachtet werden, ist eine Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Betreuers hierdurch nicht gewährleistet, so daß auch der gleichlautende Ausschußtatbestand des § 539 Abs. 1 Ziff. 13 RVO nicht erfüllt ist und somit weiter ein Versicherungsschutz in der Unfallversicherung bestehen bleibt.

In diesem Zusammenhang sei auf ein Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 1976 verwiesen¹⁵, in welchem für Landtagsabgeordnete, die 40% der Aufwandsentschädigungen der Bundestagsabgeordneten (damals 4.500,- DM mtl.) erhielten, der Status der Ehrenamtlichkeit und somit der Unfallversicherungsschutz bestätigt wurde.

Abschließend wird angemerkt, daß der Unfallversicherungsschutz nicht erst dann entfällt, wenn eine den obigen Bemerkungen genügend hohe Vergütung (gem. § 1836 Abs. 2 BGB) erstmals tatsächlich ausgezahlt wird, sondern bereits für den gesamten Zeitraum, für den sie gewährt wird.¹⁶ Dies betrifft nur die Berufsbetreuervergütungen gem. § 1836 Abs. 2 BGB, auf die ein Anspruch besteht, nicht die Ermessensvergütungen nach § 1836 Abs. 1 BGB. Freiberufliche Betreuer sollten daher ggf. die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft in der Unfallversicherung (§ 545 RVO) prüfen.

Versicherte Tätigkeiten

Versichert sind nicht nur alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Betreueramtes verbunden sind (Besuche beim Betreuten, Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen usw.), sondern auch die Vorbereitungshandlungen, die mit den vorgenannten Aufgaben in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.¹⁷

Auch die Ausbildung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird von dem Versicherungsschutz erfaßt.¹⁸ Somit zählen Unfälle, die während oder auf dem Weg zu Veranstaltungen der Betreuungsvereine und -behörden zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Betreuer veranstaltet werden, ebenfalls zu den versicherten Tatbeständen.

12 BSGE 39, 24 (29), Bundestagsdrucksache 4/938, S. 4

13 Damrau/Stolle: Wann unterfällt der Vormund der gesetzlichen Unfallversicherung; Rpfleger 94, 289

14 Siehe hierzu meinen Beitrag "Was kostet der Betreuer", der in BtPrax 1/1996 erscheinen wird.

15 LSozG Rheinl. Pfalz, Urteil vom 28.1.76, SozVers. 76, 163; zitiert in Lauterbach: Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 81a zu § 539 RVO

16 Nach Lauterbach, a. a. O., Anm. 81e zu § 539 RVO

17 Bundessozialgericht, Urteil vom 31.1.80, zitiert in Lauterbach; a. a. O., Anm. 80 2d) zu § 539 RVO

18 Lauterbach: a. a. O., Anm. 2d zu § 539 RVO

Arbeits-/Wegeunfälle¹⁹

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die der Betreuer bei seiner Tätigkeit erleidet. Es ist erforderlich, daß zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang besteht z. B. dann nicht, wenn der Gesundheitsschaden auf körperlicher Veranlagung oder bestehenden Vorschäden beruht und auch bei jeder anderen Gelegenheit hätte auftreten können, so daß das schädigende Ereignis nur eine Gelegenheitsursache war (z. B. Sturz infolge eines Schwindelanfalles). Der Versicherungsschutz ist auch dann nicht gegeben, wenn der Unfall unter Alkoholeinwirkung erfolgte und der Alkohol nachgewiesen die allein wesentliche Ursache ist.

Für die Frage der Ursächlichkeit ist die Schuld an der Verletzung jedoch nicht eine maßgebende Frage. Es ist also nicht so, daß der Unfallverursacher die betreute Person sein muß (wie in dem eingangs erwähnten Beispiel). Die Frage eines möglichen Regresses der Unfallversicherung gegen einen Schadensverursacher spielt keine Rolle bei der Frage des Eintritts des Leistungsfalles beim Versicherten.

Versichert sind auch Wegeunfälle. Hierzu zählt der Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit und zurück zur Wohnung des Betreuers. Grundsätzlich ist nur der unmittelbare Weg versichert. Umwege können ausnahmsweise versichert sein, z. B. wenn sie durch die Bildung von Fahrgemeinschaften, z. B. zu einer Fortbildung des Betreuungsvereins, notwendig werden. Die Wahl des Verkehrsmittels ist in das Ermessen des Versicherten gestellt. Wird der Weg aus privaten Gründen unterbrochen (z. B. zum Besuch einer Gaststätte), entfällt der Versicherungsschutz für diese Zeit. Der Heimweg nach einer versicherten Tätigkeit muß zeitlich mit ihr zusammenhängen, d. h. er muß spätestens 2 Stunden nach Beendigung der versicherten Tätigkeit angetreten sein.

Berufskrankheiten

Unter den Versicherungsschutz der Unfallversicherung fallen auch Berufskrankheiten. Was als Berufskrankheit zählt, ist in der Berufskrankheitenverordnung erfaßt. In der Praxis dürften diese für Betreuer keine wesentliche Rolle spielen.

Konkrete Verfahrensweise/Unfallanzeige

Die Leistungen der Unfallversicherungen sind von Amts wegen festzustellen (§ 1545 RVO); es bedarf daher keines Antrags des Verletzten im strengen Sinne. Allerdings muß der Unfallversicherungsträger Kenntnis von der Tatsache haben, daß ein Unfall im Sinne der Unfallversicherungstatbestände vorliegt. Es liegt daher im Interesse aller Betreuer, daß sie bei einer Arzt- oder Krankenhausbehandlung unverzüglich darauf hinweisen, daß es sich um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt (auch bei der ehrenamtlichen Betreuung).

Unfälle mit Todesfolge oder mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen müssen abweichend vom oben Gesagten gem. § 1552 RVO innerhalb von 3 Tagen bei der Unfallversicherung gemeldet werden. Hierfür gibt es eine formularmäßige Unfallanzeige (gelber Vordruck), der innerhalb von 3 Tagen von der Stelle, die für den Versicherten zuständig ist, erstattet werden muß. Bei Einzelbetreuern ist die zuständige Stelle das Vormundschaftsgericht, bei Vereins- oder Behördenbetreuern (i. S. des § 1897 Abs. 2 BGB bzw. des § 1900 BGB) die jeweilige Behörde bzw. der jeweilige Verein.

Leider hat sich diese Pflicht bei einigen Vormundschaftsgerichten noch nicht herumgesprochen, auch sind z. T. die Meldeformulare der Unfallversicherung überhaupt nicht bekannt. Gegebenenfalls sollten die Justizbehörden von den Betreuungsbehörden oder -vereinen auf diese Pflicht hingewiesen werden. Zusätzlich sollte der Verunglückte sich auch selbst bei der zuständigen Unfallversicherung melden oder seiner Krankenkasse eine Mitteilung über die Unfallursache machen, damit diese die Unfallversicherung verständigt.

Bei Todesfällen ist auch die örtliche Polizei zu verständigen (§ 1553 Abs. 1 Satz 4 RVO).

Leistungen der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung sind von ihrer Grundstruktur zu vergleichen mit Leistungen der gesetzlichen Kranken- bzw. Rentenversicherung, weichen jedoch in einigen Punkten von diesen Leistungen zugunsten des Versicherten ab. Im folgenden werden die Leistungen in knapper Form dargestellt.²⁰

Krankenbehandlung

Der Unfallversicherungsträger gewährt Heilbehandlung als Sach- bzw. Dienstleistung, wobei die Behandlung das Ziel hat, mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheitsstörung zu beseitigen oder zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder die Auswirkungen der Unfallfolgen zu erleichtern. Das Sparangebotsgebot der gesetzlichen Krankenversicherung gilt für die Unfallversicherung nicht. Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel einschl. Krankengymnastik u. ä., Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel einschl. der Ausbildung darin, Belastungsproben und Arbeitstherapie, häusliche oder Anstaltspflege oder Pflegegeld. Eigenanteile werden anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gefordert.

Berufshilfe

Wenn der Verletzte seine bisherige Berufstätigkeit als Folge des Unfalls nicht oder nur noch wesentlich erschwert ausüben kann, erbringt die Unfallversicherung berufsfördernde Leistungen, die z. B. in Eingliederungshilfen für den Arbeitgeber oder in Umschulungsmaßnahmen bestehen, wobei auch ergänzende Leistungen erbracht werden, z. B. die Übernahme von Prüfungsgebühren, Lernmitteln zur Umschulung oder Beihilfen zur Beschaffung behinderungsgerechter Kfz.

Verletztengeld/Übergangsgeld

Bei Arbeitsunfähigkeit wird ein Verletztengeld gezahlt, welches der Zahlung von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht; von seiner Höhe aber, da die Berechnungsgrundlage etwas anders ist, in der Regel höher als das Krankengeld ist; auch wird es, anders als Krankengeld, zeitlich unbefristet gezahlt. Bei Maßnahmen der Berufshilfe erhält der Verletzte ein Übergangsgeld.

Verletztenrente

Der Verletzte erhält eine Rente, wenn er durch den Unfall länger als 13 Wochen und mindestens zu 20% in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Die Rente beginnt in der Regel mit dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit und beträgt bei Verlust der Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den entsprechenden Anteil. Mindestbeitragszeiten wie bei der Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es nicht.

Sterbegeld

Wird der Versicherte durch den Unfall getötet, so zahlt die Unfallversicherung ein Sterbegeld in Höhe von 1/12 des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, maximal in Höhe der Bestattungskosten; außerdem werden Überführungskosten zum Bestattungsort übernommen.

¹⁹ Nach dem "Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige und Zeugen"; GUV 20.1.4, Ausgabe April 1993

²⁰ Nach dem "Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige und Zeugen"; GUV 20.1.4, Ausgabe April 1993

Hinterbliebenenrente

An die Hinterbliebenen des Verstorbenen, insbesondere die Witwe/den Witwer und die Kinder (in bestimmten Fällen auch an andere unterhaltsberechtigende Verwandte) werden Rentenzahlungen durch die Unfallversicherung erbracht.

Schmerzensgeld und Sachschäden

Dem Geschädigten gegenüber dem Unfallverursacher zustehende Schadensersatzansprüche gem. §§ 823, 829 BGB gehen in Höhe der Leistungen der Unfallversicherung auf den Versicherungsträger über (§ 1542 Abs. 1 RVO). Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beeinträchtigen allerdings nicht die Ansprüche des Verletzten auf Schmerzensgeld gem. § 847 BGB. Solche Ansprüche muß der Verletzte unmittelbar gegenüber dem Unfallverursacher (bzw. dessen Haftpflichtversicherung) geltend machen.

Keine Leistungen erbringt die gesetzliche Unfallversicherung für Sachschäden, die der Betreuer im Zusammenhang mit dem Unfall erleidet (z. B. Schäden am eigenen Pkw, Schäden an Bekleidung usw.). Solche Schadensersatzansprüche (§ 823 BGB) können vom Betreuer ebenfalls direkt gegen den Schadensverursacher geltend gemacht werden.

Abgrenzung zur gesetzlichen/privaten Krankenversicherung

Wenn ein Unfall vorliegt, für den die obigen Voraussetzungen vorliegen, ist für die Behandlung stets der Träger der Unfallversicherung zuständig. Die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkasse des Verunglückten entfällt gem. § 11 Abs. 4 SGB-V, durch welchen eine Leistungspflicht der Krankenkasse bei Arbeits- und Wegeunfällen i. S. der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen wird.

Bei Personen, die Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind, entfällt auch deren Anspruch auf Leistungen dieser Krankenversicherung, da § 5 Abs. 3 der Musterbedingungen der privaten Krankenversicherungen/KK 76 eine ähnlich lautende Subsidiaritätsklausel enthält. Dies ist für die so Versicherten auch von Vorteil, da auf diese Weise etwaige Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen bei Nichtanspruchnahme der Versicherung nicht entfallen können. Allerdings bedeutet dies zugleich, daß mögliche "bessere" Leistungen der privaten Krankenversicherung in einem solchen Falle nicht in Anspruch genommen werden können.²¹

Besteht der Verunglückte auf privatärztlicher Behandlung, so kann er diese erhalten; allerdings übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung nicht die Mehrkosten, die hierdurch entstehen.

Betreuungsvereine und ehrenamtlich als Betreuer tätige Vereinsmitglieder

Für Betreuungsvereine sei an dieser Stelle noch einmal auf ihre Pflicht als Arbeitgeber hingewiesen, unmittelbar nach der Vereinsgründung eine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft zu machen und die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter mitzuteilen. Jeder Unternehmer i. S. der RVO (dies sind auch gemeinnützige Vereine) hat diese Meldung unverzüglich (innerhalb einer Woche) zu tätigen. Falls dies bisher unterblieben ist, wird hiermit allen Betreuungsvereinen geraten, die Meldung sofort nachzuholen, weil sie sonst ein erhebliches Bußgeld und den Verlust des Versicherungsschutzes ihrer Mitarbeiter befürchten müssen.

Die Unfallversicherungsbeiträge für die hauptamtlichen Mitarbeiter sind vom Betreuungsverein als Arbeitgeber allein zu tragen (anders als die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Eine Erstattung dieser Versicherungsbeiträge als Aufwendungsersatz über § 1835 Abs. 2 BGB ist nicht möglich, da in der geltenden Fassung dieser Bestim-

mung die Versicherungen gegen Eigenschäden des Betreuers nicht enthalten sind.

Die Berufsgenossenschaft des Betreuungsvereines ist nur für die hauptamtlichen Vereinsbetreuer (§ 1897 Abs. 2 BGB bzw. § 1900 Abs. 2 BGB) zuständig, nicht für ehrenamtliche Betreuer, die zufällig auch Vereinsmitglieder sind. Es gilt für diese Unfälle nicht die Regelung von Sammelhaftpflichtversicherungen, die im Zusammenhang mit anderen Haftpflichtfragen auch für die ehrenamtlichen Vereinsmitglieder abgeschlossen werden.²² Solche Haftpflichtversicherungen erfolgen nur für die Schadensverursachungen gegenüber dritten Personen; allenfalls noch für Sachschäden der Vereinsmitglieder.

Zuständige Unfallversicherungsträger

Zuständig für Einzelbetreuer sind die Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des jeweiligen Bundeslandes, weil die Bestellung zum Betreuer, Vormund oder Pfleger durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, dieses die obigen Personen beaufsichtigt und die Institution des Vormundschaftsgerichtes als Justizverwaltungsbehörde dem jeweiligen Bundesland zuzurechnen ist.²³

§ 655 Abs. 1 RVO (in Verbindung mit § 653 Abs. 1 Ziff. 1 RVO) muß daher, da eine ausdrückliche Zuordnung der in § 539 Abs. 1 Ziff. 13 RVO genannten Personen nicht vorgenommen wurde, so ausgelegt werden, daß Betreuer, Vormünder und Pfleger als "Versicherte in einem landeseigenen Unternehmen" gelten.²⁴ Bei der Zuordnung zu einem Bundesland kommt es nicht auf den Wohnsitz des Betreuers, sondern den Sitz des beauftragenden Vormundschaftsgerichtes an, was vor allem in Grenzgebieten zwischen verschiedenen Bundesländern von Bedeutung ist. Ehrenamtliche Betreuer sind, ohne daß es einer Anmeldung bedürfte, beitragsfrei unfallversichert.

Für Mitarbeiter der Betreuungsvereine ist zuständiger Unfallversicherungsträger die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35-37, 22089 Hamburg, Tel. 0 40-2 02 07-0.

Für angestellte Mitarbeiter der Betreuungsbehörden ist als Versicherungsträger zuständig der jeweilige Gemeindeunfallversicherungsverband, dem die Stadt oder der Landkreis angehört bzw. bei einigen größeren Städten die jeweilige Eigenunfallversicherung dieser Stadt. Vom Abdruck dieser Adressen wird aus Platzgründen abgesehen.

Zuständige Unfallversicherungsträger für Einzelbetreuer

Folgende Unfallversicherungsträger sind zuständig für Einzelbetreuer in den nachstehend genannten Bundesländern:

Baden-Württemberg: a) Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe, Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe, Tel. 07 21-60 98-1

b) Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen, Panoramastraße 11, 70174 Stuttgart, Tel. 07 11-20 07-0

Bayern: Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Ungererstraße 71, 80805 München, Tel. 0 89-3 60 93-0

Berlin: Eigenunfallversicherung Berlin, Ausführungsbehörde für gesetzliche Unfallversicherung, Bundesallee 199, 10717 Berlin, Tel. 0 30-21 23-33 20

21 Plagemann: Sozialrechtliche Folgen bei der Regulierung von Personenhaftpflichtschäden; AnwBl. 1995, 174 (175)

22 Siehe zur Haftpflichtversicherung den Beitrag von Deinert/Schreibauer in BtPrax 1993, 185

23 Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20.4.72 (3475-12228/70)

24 Lauterbach, a. a. O., Anm. 82 4c) zu § 539 RVO

Brandenburg: Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Brandenburg, Dorfplatz 1a, 15236 Frankfurt (Oder), Tel. 03 35-52 16-0

Bremen: Bremischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Walsroder Str. 12-14, 28125 Bremen, Tel. 04 21-3 50 12-0

Hamburg: Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg, Spohrstr. 2/III, 22083 Hamburg, Tel. 0 40-2 71 53-0

Hessen: Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt (Main), Tel. 0 69-2 99 72-0

Mecklenburg-Vorpommern: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin, Tel. 03 85-51 81-0

Niedersachsen: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel. 05 11-87 07-0

Nordrhein-Westfalen: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstr. 1, 40223 Düsseldorf, Tel. 02 11-90 24-0

Rheinland-Pfalz: Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz, Ludwig-Hillesheim-Str. 3, 56626 Andernach, Tel. 0 26 32-4 03-0

Saarland: Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung des Saarlandes, Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken, Tel. 0 68 97-97 33-0

Sachsen: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Freistaates Sachsen, Rosa-Luxemburg-Str. 17a, 01662 Meißen, Tel. 0 35 21-7 24-0

Sachsen-Anhalt: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Sachsen-Anhalt, Kirschallee 2, 39261 Zerbst, Tel. 0 39 23-51-0

Schleswig-Holstein: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein, Schulstr. 29, 24143 Kiel (Gaarden), Tel. 04 31-70 24-0

Thüringen: Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Thüringen, Schlichtenstr. 12, 99867 Gotha, Tel. 0 36 21-2 30-0

Allgemeine Auskünfte: Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV), Fockensteinstraße 1, 81539 München, Tel. 0 89-6 22 72-0

Unfallversicherungsschutz von pflegenden Personen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (§ 539 Abs. 1 Ziff. 19 RVO)

Aus aktuellem Anlaß wird noch darauf hingewiesen werden, daß Pflegepersonen nach einer Folgeänderung der RVO, die im Rahmen der Einführung der Pflegeversicherung (SGB-XI) erfolgte, ebenfalls in den Unfallversicherungsschutz einbezogen wurden.²⁵ Erforderlich ist die nicht erwerbsmäßig geleistete häusliche Pflege in einem Umfang von mindestens 14 Stunden in der Woche. Versichert sind Tätigkeiten, die von der Pflegekasse als erforderliche Hilfen im Rahmen der Einstufung in eine der drei Pflegestufen anerkannt wurden (und für die der Pflegebedürftige Pflegegeld erhält). Dies sind z. B. Hilfstätigkeiten im Bereich Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung.

Zuständig für Unfälle in diesem Rahmen ist der jeweilige Gemeindeunfallversicherungsverband²⁶, in dessen Gebiet die pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz hat. Die Versicherung erfolgt beitragsfrei und bedarf keiner Anmeldung.

Dies kann natürlich auch einen ehrenamtlichen Betreuer betreffen, wenn er dem Betreuten gegenüber zugleich pflegerische Versorgungsleistungen nach dem SGB-XI erbringt, was vor allem für Familienangehörige als Betreuer gelten dürfte.

In einer solchen Situation müßte daher geprüft werden, ob der Unfall im Rahmen der Tätigkeit als gesetzlicher Betreuer oder im Rahmen der Tätigkeit als Pflegeperson erfolgte, weil je nach Unfallgrund eine unterschiedliche Unfallversicherung zuständig ist.

Schlußbemerkung

Die gesetzliche Unfallversicherung für Betreuer ist bei vielen Betroffenen, wie auch bei Vormundschaftsgerichten, Betreuungsvereinen und -behörden trotz ihrer Wichtigkeit zu wenig bekannt. Es sollte künftig in Merkblättern für Betreuer, aber auch in Fortbildungsveranstaltungen und bei der Einführung neuer Betreuer verstärkt darauf hingewiesen werden.

²⁵ Schmidt: Die Pflegeversicherung verbessert auch die soziale Situation ehrenamtlicher Pflegepersonen; NDV 1995, 312 (314)

²⁶ bzw. die Eigenunfallversicherung der jeweiligen kreisfreien Stadt